

### UVV - Fahrzeuge

Gewerbetreibende sind nach § 57 Abs. 1 der UVV „Fahrzeuge“ DGUV Vorschrift 70 verpflichtet, ihre gewerblich genutzten Fahrzeuge durch sachkundige Prüfer auf einen betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen. Diese Prüfung muss **einmal im Jahr** erfolgen.

Nach § 57 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D29) hat der Unternehmer Fahrzeuge bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen.



Genauere Informationen zum Inhalt der jährlichen Prüfung finden sich in der BGG 916 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ Kapitel 5.3.

Eine vorgefertigte „Checkliste“ gibt es derzeit nicht. Einzelne Kfz-Werkstätten haben sich selber etwas entwickelt.

im November 2016 vom Leiter des Sachgebietes Fahrzeuge, Fachbereich Verkehr und Landschaft der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Herrn Dr.-Ing. Klaus Ruff erhalten habe:

„Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes durch den Sachkundigen hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges (§ 57 BGV D29).

Bei Personenkraftwagen und Krafträdern wird eine vom Hersteller vorgeschriebene und ordnungsgemäß durchgeführte Inspektion (mit abgestellten Mängeln) akzeptiert, wenn die zusätzlichen Prüfpunkte auf arbeitssicheren Zustand (zum Beispiel bzgl. Vorhandensein und Zustand der Warnkleidung sowie der Einrichtungen zur Ladungssicherung) mit erledigt werden.

**Für alle Fahrzeuge wird die Prüfung auf verkehrssicheren Zustand in Form eines mangelfreien Ergebnisses einer Sachverständigenprüfung nach der StVZO akzeptiert. Die Prüfung auf Arbeitssicherheit ist separat durchzuführen, wird aber bei Bedarf von den Sachverständigenorganisationen auch mit übernommen.**

**Von der jährlichen Prüfpflicht wollen wir nicht abgehen, auch wenn die Inspektionsintervalle**

**des Herstellers ggf. einen längeren Zeitraum zu lassen.**

Wir haben eine vergleichbare Situation bei den betrieblich genutzten Fahrzeugen in Fuhrparks wie bei gewerbsmäßig vermieteten Fahrzeugen. In beiden Fällen handelt es sich bei Halter und Fahrer in der Regel nicht um dieselbe Person. Dem Arbeitgeber fallen die Pflichten des Fahrzeughalters zu. Er stellt den Beschäftigten die Fahrzeuge (gewerbsmäßig) zur Benutzung bei der Arbeit zur Verfügung, ohne dass sie auf diese zugelassen sind.

Der Gesetzgeber sieht bei Mietfahrzeugen eine Frist für die Hauptuntersuchung (Verkehrssicherheit) von 12 Monaten vor. Auch Gerichte haben sich mit Fragen des Zusammenhangs von Verkehrssicherheit zu Prüfungen - hier Hauptuntersuchungen - beschäftigt:

**BGH (VI ZR 238/63) vom 19.01.1965:**

„Seiner Pflicht, für den verkehrssicheren Zustand seines Kraftfahrzeuges (gemäß § 31 StVZO) zu sorgen, genügt der Halter [hier der Unternehmer/ Arbeitgeber] im Allgemeinen nicht schon dadurch, dass er entsprechend § 29 StVZO sein Fahrzeug alle zwei Jahre durch den TÜV untersuchen lässt.“

**OLG Frankfurt/Main (8 U 65/96) vom 22.09.1998:**

„Der Halter [hier der Unternehmer/ Arbeitgeber] eines Pkw kann die ihm obliegende Ver-

pflichtung, die für die Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeuges wesentlichen technischen Einrichtungen überprüfen zu lassen, in der Regel durch die Beauftragung einer sorgfältig arbeitenden Kfz-Werkstatt erfüllen.



Foto: John Shedrick.

Daher hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bei Erstellung der BGV D29 festgelegt, dass Fahrzeuge mindestens einmal jährlich zu überprüfen sind. Die Prüfungen zwischen den Untersuchungen nach § 29 StVZO kann eine befähigte Person im Sinne § 2 Abs. 7 BetrSichV vornehmen. Eine befähigte Person kann z. B. ein geeigneter Mitarbeiter des Betriebes oder einer Fachwerkstatt sein.“

Dipl.-Ing. Andreas Brendel  
Aufsichtsperson Präventionsbezirk Ost  
Berufsgenossenschaft Holz und Metall  
Innsbrucker Straße 26/27  
10825 Berlin Tel.: 030 /75697-18576  
[www.bghm.de](http://www.bghm.de)

„Die Seele jeder Ordnung, ist ein großer Papierkorb.“ Kurt Tucholsky